

Arbeitszeitregelungen für Jugendliche in Hotel- und Gaststättenbetrieben

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Arbeitszeitbestimmungen für Jugendliche ab 15 Jahre im Hotel- und Gaststättengewerbe nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Die Angaben gelten, soweit keine Vollzeitschulpflicht mehr vorliegt (in Bayern: 9 Schuljahre).

Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> - maximal 8 Stunden täglich - maximal 40 Stunden wöchentlich - an einzelnen Arbeitstagen auf bis zu 8,5 Stunden verlängerbar, z. B. bei Frühschluss am Freitag oder Arbeitsausfall durch Freistellung an Brückentagen 	§ 8 JArbSchG
Ruhepausen	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden; mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden - nur Zeitabschnitte von mindestens 15 Minuten Dauer auf Ruhepause anrechenbar - keine ununterbrochene Beschäftigung von mehr als 4,5 Stunden - angemessene zeitliche Lage der Ruhepause 	§ 11 JArbSchG
Schichtzeit (Zeit von Beginn bis zum Ende der Arbeit einschließlich der Ruhepausen)	<ul style="list-style-type: none"> - maximal 11 Stunden 	§12 JArbSchG
Tägliche Freizeit (Zeit zwischen Arbeitsende am Vortag und Wiederbeginn am nächsten Tag)	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 12 Stunden ununterbrochen 	§ 13 JArbSchG
Nachruhe	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr - Bei Jugendlichen über 16 Jahre Beschäftigungszeitraum bis 22 Uhr bzw. in mehrschichtigen Betrieben (z.B. Hotels mit Gaststätten) bis 23 Uhr verlängerbar, sofern am nächsten Tag kein Berufsschulunterricht vor 9 Uhr beginnt 	§ 14 JArbSchG
Berufsschule, außerbetriebliche Ausbildungsveranstaltung und Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Freistellung von der Beschäftigung im Betrieb für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an außerbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen; Freistellung auch an den letzten Arbeitstagen vor schriftlichen Prüfungen, die zum Abschlussergebnis zählen - keine Beschäftigung im Betrieb vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht und einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden; in Berufsschulwochen mit planmäßigem Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen zusätzliche Ausbildung im Betrieb nur bis 2 Wochenstunden zulässig - Anrechnung der Teilnahme am Unterricht auf die Arbeitszeit notwendig 	§ 9 JArbSchG



5-Tage-Woche	Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche (in der Regel Montag bis Freitag) möglich	§ 15 JArbSchG
Samstagsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - In Hotel- und Gaststättenbetrieben möglich bei Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeits- oder Betriebsruhetag derselben Woche - zwei Samstage pro Monat <u>sollen</u> beschäftigungsfrei bleiben 	§ 16 JArbSchG
Sonntagsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - in Hotel- und Gaststättenbetrieben möglich bei Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeits- oder Betriebsruhetag derselben Woche - zwei Sonntage pro Monat <u>müssen</u> beschäftigungsfrei bleiben 	§ 17 JArbSchG
Feiertagsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - in Hotel- und Gaststättenbetrieben möglich, nicht jedoch am 25.12., 01.01., am Ostersonntag und am 01.05. - keine Beschäftigung am 24.12. und 31.12. nach 14 Uhr - bei Feiertagen, die auf Montag bis Freitag fallen, ist die Freistellung an einen berufsschulfreien Arbeits- oder Betriebsruhetag derselben oder der folgenden Woche möglich 	§ 18 JArbSchG

Bei der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren sind vom Arbeitgeber nicht nur die oben genannten Arbeitszeitregelungen einzuhalten. Er hat insbesondere auch Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung der Jugendlichen notwendig sind. So müssen beispielsweise die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen unter Berücksichtigung des Sicherheitsbewusstseins, der Erfahrung und des Entwicklungszustands der Jugendlichen beurteilt und Unterweisungen zur sicheren Verhaltensweise am Arbeitsplatz durchgeführt werden. Eine Beschäftigung von Jugendlichen ist darüber hinaus nur zulässig, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate vor Eintritt in das Berufsleben von einem Arzt ihrer Wahl untersucht worden sind und dem Arbeitgeber hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Nähere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.bayern.de unter Arbeitsschutz – Sozialer Arbeitsschutz – Kinder- und Jugendarbeitsschutz.

Weitere Auskünfte zum Thema Jugendarbeitsschutz erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den jeweils örtlich zuständigen Regierungen.

Für den Regierungsbezirk Schwaben:

Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt
Morellstr. 30 d – 86159 Augsburg
Telefon (0821) 327-01
Telefax (0821) 327-2700
Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de